

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

27 (4.5.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 52383. B. Sommerfahrplan 1900.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 50509. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 51358. C. Geschäftskalender für die Betriebsinspektoren und Lokalstellen des Betriebsdienstes.	Nr. 52228. C. Eigengewicht des offenen Wagens Baden 9196.
Nr. 51154. A. Gesuche um Bewilligung freier Fahrt auf fremden Bahnen.	Nr. 51878. E. Prüfung der Aufrechnungsbelege bei der Eisenbahnhauptkasse.
Nr. 51766. B. Sommerfahrplan 1900.	Nr. 52524. E. Deutsch-russischer Eisenbahnverband. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Geschäftskalender für die Betriebsinspektoren zc.

Nr. 51358. C. Im Geschäftskalender für die Betriebsinspektoren zc. — Ausgabe 1900 — sind handschriftlich folgende Abänderungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 19 unter D. B. 78 in der 4. Spalte muß es heißen: „von den Verbandsstationen“, statt „von den Betriebsinspektoren“.
2. Als D. B. 32 a ist nachzutragen:
in Spalte 2: Unfallnachweisung,
3: 5^{ten}, spätestens 10^{ten},
4: von den Betriebsinspektoren,
5: an die Generaldirektion.
3. D. B. 20 ist zu streichen.

Freifahrtwesen.

Nr. 51154. A. Es ist in letzter Zeit bei vielen Beamten zur Uebung geworden, Gesuche um Bewilligung

freier Fahrt auf fremden Bahnen erst wenige Tage vor Ausführung der betr. Reise einzureichen und sodann, wenn die gewünschten Freischeine nicht mehr rechtzeitig erwirkt werden können, die bezüglichen Fahrtagen zu entrichten und nachträglich um Rückerstattung der ausgelegten Beträge nachzusuchen.

Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Weiterungen wird bestimmt, daß fernerhin Gesuche um Gewährung freier Fahrt für fremde Bahnen so frühzeitig einzureichen sind, daß dieselben in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Antritt der Reise an die diesseitige Generaldirektion gelangen. Diese Frist kann ausnahmsweise, wenn Bahnen in Betracht kommen, die innerhalb des Deutschen Reichsgebietes liegen oder für welche die Ausgabe von Empfehlungsschreiben üblich ist, bis zu 5 Tagen gekürzt werden.

Falls fortan Gesuche dieser Art einkommen sollten, bei denen die bezeichnete Frist nicht gewahrt ist oder deren rechtzeitige Erledigung überhaupt nicht mehr thunlich erscheint, so werden dieselben mit der kurzen Bemerkung „Verspätet“ zurückgegeben werden.

Gesuche um Rückerstattung ausgelegter Fahrgeleber, die durch verspätete Einreichung von Freifahrtgesuchen veranlaßt sind, werden künftig nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, daß die betr. Reise durchaus nothwendig und eine frühere Einreichung des Freifahrtgesuches unmöglich war.

Nr. 52383. B. Güterzug 650 § erhält mit sofortiger Wirkung auf der Strecke Bruchsal - Bretten folgenden geänderten Kurs:

Bretten ab 920 K
Bruchsal an 956.

Die Fahrpläne sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Fahrplan.

Nr. 51766. B. In dem Fahrplan für den Sommerdienst 1900 sind nachstehende Aenderungen bezw. Ergänzungen handschriftlich zu vollziehen:

I. Graph. Fahrplan.

Blatt Ia. Der zwischen Rastatt und Dos vorgesehene Güterzug Ra ab 620 O an 637 ist zu streichen.

b. Beim Zuge 69 ist die Ankunftszeit in Kenzingen auf 658 zu berichtigen.

Blatt III. Die am Rand vor den Stundenahlen angebrachten Bemerkungen sind durch Beifügung der Zeichen † bezw. § zu ergänzen.

Blatt V. Beim Schnellzuge 36 ist die Durchfahrtszeit in Hohenkrähen (14) einzuklammern.

II. Dienstfahrplan.

Blatt 10. Beim Zuge 69 ist die Ankunftszeit in Kenzingen auf 658 zu berichtigen.

Blatt 17. Strecke Bruchsal-Bretten. Bei Zug 65 W ist die Bezeichnung „Schn.-Z.“ zu streichen und „Pers.-Zug“ zu setzen.

Blatt 21. Som- und Feiertagszug 821a verkehrt zwischen Rinnach und Willingen und ist daher wie folgt zu ändern: Rinnach ab 700 und Willingen an 710.

Blatt 24. Strecke Freiburg-Neustadt-Donaueschingen. Bei Zug 985 Hirschsprung ab 1121 ist nachzutragen: L.-Z. II.

Blatt 27. Strecke Zell i. B.-Schopfheim-Basel. Bei Zug 502 ist bei Drombach (Haltepunkt) ab nachzutragen: 609.

Personeuverkehr.

Nr. 50509. C. Den ehemaligen Angehörigen des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94, Großherzog von Sachsen, wird zur Erleichterung der Teilnahme an der am 10. Mai d. Js. stattfindenden Enthüllungsfest des Regiments-Denkmal auf dem Schlachtfelde von Wörth auf den badischen Staatsseisenbahnen, den Preussisch-Hessischen Staatsseisenbahnen, der Main-Neckar-Eisenbahn, den Pfälzischen Bahnen und den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 6. bis 15. Mai d. Js. für die Hin- und Rückreise die Benutzung der III. Wagenklasse aller Züge gegen Lösung einer Militärfahrkarte, der II. Wagenklasse gegen Lösung je zweier Militärfahrkarten gestattet; für D-Züge ist außerdem die tarifmäßige Platzkartengebühr zu entrichten.

Die Militärfahrkarten (zu 1,5 ₰ für das Kilometer) werden gegen Vorzeigung des Militärpasses, oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, einer Bescheinigung des zuständigen Landwehrbezirkskommandos verabfolgt, daß der Betreffende bei dem 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94, Großherzog von Sachsen, seiner Militärpflicht genügt hat.

Die Ausweise werden bei Antritt der Hin- und Rückreise durch die Fahrkarten-Ausgabestellen abgestempelt. Die Bergünstigung wird auf den diesseitigen Bahnen zur Hin- und Rückfahrt auf den Strecken nördlich der Linie Appentweier-Nehl — diese eingeschlossen — eingeräumt.

Die Fahrt kann auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gegen Bescheinigung durch den Stationsvorstand unterbrochen werden; auf den Preussisch-Hessischen Staatsseisenbahnen und der Main-Neckar-Eisenbahn werden auf jede Fahrkarte 25 kg Freigepäd bewilligt, wobei je zwei zur Benutzung der II. Wagenklasse berechtigende Fahrkarten als eine Fahrkarte anzusehen sind. Auf den übrigen Süddeutschen Bahnen ist nur das übliche Handgepäd frei.

Wagensache.

Nr. 52228. C. Die Erledigung des Auftrags Nr. 39370. C. (B. Bl. v. l. J. S. 60) — Fahndung auf den Wagen Baden 9196 betr. — wird in Erinnerung gebracht.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 51878. E. Nachstehend werden den anweisenden Dienststellen verschiedene auf Bescheidsanordnungen der Großh. Oberrechnungskammer beruhende, schon bisher gehandhabte Anordnungen in Bezug auf die Behandlung der Verträge und Kostenrechnungen über Leistungen und Lieferungen zusammengefaßt zur pünktlichen Beachtung bekanntgegeben:

1. In Verträgen über Leistungen und Lieferungen sind die vereinbarten Preise außer in Zahlen stets auch in Worten auszudrücken.
2. Kostenrechnungen über Leistungen und Lieferungen auf Grund eines schriftlichen Vertrags sind den Bestimmungen des Vertrags und seiner Beilagen entsprechend aufzustellen und etwa nothwendige Abweichungen zu erläutern; sie müssen ferner mit einem Hinweis auf den zugehörigen Vertrag versehen sein.
3. Liegt der Vertrag schon der Eisenbahnhauptkasse vor, so ist auf dem Beleg auch zu vermerken, welcher Anweisung er beigegeben worden ist. Diesem Vermerk ist der Rechnungsparagraph nebst Unterabtheilung (bei § 23 Betriebsstat auch die Ordnungszahl) beizusetzen.
4. Liegt bei Leistungen und Lieferungen eine Ueberschreitung der bedungenen Lieferfristen und Vollenbungstermine vor, oder ist eine solche nach dem Zeitpunkt der gepflogenen Abrechnung zu vermuthen, ohne daß eine Fristverlängerung bewilligt oder die Vertragsstrafe in Ansatz gebracht worden ist, so muß auf den Rechnungen bezw. Endabrechnungen der Grund der wirklichen oder vermeintlichen Ueberschreitung bezw. der Nichtansetzung der Strafe angegeben werden.
5. Die Endabrechnung bezw. die letzte Anweisung auf Grund eines Vertrags ist als solche zu bezeichnen.

Auf derselben sind die geleisteten Abschlagszahlungen zu vermerken, wobei die Anweisungen nach Datum, Nummer und Rechnungsparagraph mit Unterabtheilung, bei § 23 der Betriebsrechnung auch die Ordnungszahlen des Kredits anzuführen sind.

Bei Anweisungen auf Baurechnung sind die auf den bez. Vertrag bereits empfangenen Abschlagszahlungen nach dem Vordruck des Formulars für die Leistungsaufnahme auf jeder Anweisung zu vermerken.

Nr. 52524. E. Ueber das Nachweisungs- und Abrechnungsverfahren für den Personen-, Reisegepäck- und Güterverkehr im Deutsch-Russischen Eisenbahnverband sind mit Wirkung vom 1. Mai l. J. neue Bestimmungen zur Einführung gekommen, welche den Verbandstationen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren k. H. zugehen werden.

Hinsichtlich der Rechnungsstellung im Güterverkehr wird besonders auf Ziffer II 1 Absatz 2 der Bestimmungen aufmerksam gemacht, wonach künftig über den Empfang und Versandt je eine besondere Monatsrechnung in Heftform zu fertigen ist, wobei am Schluß einer jeden Stationsverbindung für die Antheilsberechnung ungefähr 10 Zeilen frei bleiben müssen.

Das Ergebnis der Versandt- und Empfangsnachweisungen ist wie seither in je eine Zusammenstellung aufzunehmen, welche auch dann zu fertigen ist, wenn nur mit einer Station Verkehr stattgefunden hat.

Die neuen Bestimmungen haben ebenmäßig auch auf den Deutsch-Warschauer Güterverkehr Anwendung zu finden mit der Abweichung, daß für letzteren das Rechnungsformular 6 E zu benutzen ist (vergl. Dienstvorschrift 1 für den Deutsch-Warschauer Güterverkehr).

Die Verfügung Nr. 120102. R., B. Bl. Nr. 72/1897 tritt hiermit außer Kraft.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 23. April im Lokalzuge 19 und in Schwellingen abgeliefert ein Geldtäschchen mit 5,98 M.